

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

A. Problem und Ziel

Das Ziel des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) ist die Weiterentwicklung und Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen zu den verpflichtenden Energieaudits in §§ 8 ff. EDL-G sowie die Aufnahme einiger Anpassungen mit Klarstellungsfunktion.

Bei den Regelungen der §§ 8 ff. EDL-G handelt es sich um die Umsetzung obligatorischen europäischen Rechts. Mit diesen wurde der Artikel 8 Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, die zuletzt durch die Richtlinie 2018/2002 vom 11. Dezember 2018 geändert worden ist, in nationales Recht umgesetzt. Die im Rahmen der ersten Verpflichtungsperiode durchgeführte Evaluierung und die Erfahrungen des mit dem Vollzug beauftragten Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, haben einen Weiterentwicklungsbedarf aufgezeigt. Es hat sich in der Praxis in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten gezeigt, dass als Folge der weiten (Nicht-) KMU-Definition in der Energieeffizienz-Richtlinie auch Unternehmen mit geringem Energieverbrauch unter die Energieauditpflicht fallen können, für die ein Energieaudit keine wirtschaftlich sinnvollen Einsparempfehlungen erbringt, zum Beispiel bei Anmietung einer Immobilie oder bei Außenstellen, die Teil eines Konzernverbundes sind. Für diese Akteure stehen die Kosten für das Energieaudit in einem nicht wirtschaftlichen Verhältnis zum Nutzen, wodurch die Energieauditpflicht im Widerspruch zu Artikel 8 Richtlinie 2012/27/EU steht, wonach ein Energieaudit für Unternehmen "kostenwirksam" sein soll.

Darüber hinaus besteht der Bedarf sicherzustellen, dass Energieaudits auf einer aktuellen Grundlage technischen Wissens beruhen. Stichproben des für den Gesetzesvollzug zuständigen Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zeigen, dass Empfehlungen der Energieauditoren teilweise jedoch nicht auf einem aktuellen Stand der Technik erfolgen und somit für manche Unternehmen keine optimale Entscheidungsbasis für Effizienzinvestitionen darstellen. Weiter lassen die Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug den Schluss zu, dass ohne eine Pflicht von Unternehmen die Durchführung der gesetzlich geforderten Energieaudits nachzuweisen, die von der Europäischen Kommission erhobenen Forderungen nach wirksamer Kontrolle des Gesetzesvollzugs kaum zu erfüllen sind.

Ferner hat sich in der Verwaltungspraxis an einigen Stellen des Gesetzes auch aus Gründen der Rechtssicherheit ein Bedarf für Konkretisierungen und Klarstellungen ergeben.

B. Lösung

Zur Lösung der aufgezeigten Probleme werden in dem Gesetzesentwurf einzelne Änderungen in den Regelungen der §§ 8 ff. EDL-G vorgeschlagen. Dazu zählen insbesondere die Bestimmung einer Verbrauchsgrenze für kostenwirksame Energieaudits, die Aufnahme einer Fortbildungspflicht für Energieberater und die Verbesserung der Vollzugstransparenz durch die Einführung einer Online-Erklärung auf der Basis ausgewählter Eckdaten

aus dem Energieauditbericht an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Zu dem Teil der Regelungen, die Konkretisierungen und Klarstellungen enthalten, gehören Begriffsdefinitionen, die Klarstellung der Verpflichtung nach § 8 EDL-G bei Entstehung eines Nicht-KMU nach dem 5. Dezember 2015, sowie Änderungen der Vorschriften zu den Anforderungen an die Energieaudits und Konkretisierungen bei den Unterstützungsleistungen, die der Bundesstelle für Energieeffizienz als Aufgaben zugewiesen sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Abgesehen von dem unter E dargestellten Erfüllungsaufwand entstehen durch das Gesetz weder für den Bund noch für die Länder oder Kommunen finanzielle Belastungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird jährlich insgesamt um rund 5.484 Tsd. Euro entlastet. Dies wird durch die Einführung einer Bagatellverbrauchsgrenze erzielt, wodurch zusätzliche Kosten aus jährlichen Informationspflichten und Fortbildungskosten mehr als ausgeglichen werden. Einmalige Erfüllungskosten in Höhe von 1.600 Tsd. Euro fallen für die Erstqualifikation von Energieauditoren an.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die verpflichtende Erklärung zur Durchführung beziehungsweise zum Nachweis der Energieauditbefreiung entstehen zusätzliche Kosten aus Informationspflichten von rund 271 Tsd. Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und die dort eingerichtete Bundesstelle für Energieeffizienz ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 980 Tsd. Euro sowie ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 60 Tsd. Euro durch die Einrichtung eines elektronischen Portals zur Abwicklung der Energieauditerklärung.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

Das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Energie: alle Formen von Energieerzeugnissen, Brennstoffe, Wärme, Energie aus erneuerbaren Quellen, Elektrizität oder Energie in jeder anderen Form.“
 - b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Energiedienstleistung: Ist jede durch Dritte erbrachte, die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen vorbereitende, unterstützende, planende oder durchführende Tätigkeit, die auch rein informatorischer Natur sein kann;“.
 - c) In Nummer 17 wird die Angabe „Dezember 2011“ durch die Angabe „November 2018“ ersetzt.
 - d) In Nummer 18 werden die Wörter „Artikel 2 Absatz 43 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch die Wörter „Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesstelle für Energieeffizienz stellt auf ihrer Internetseite verständliche und leicht zugängliche Informationen über verfügbare Energiedienstleistungsverträge im Bereich Energie-Contracting oder über Musterklauseln, die in solchen Verträgen verwendet werden können, zur Verfügung. Die Bundesstelle für Energieeffizienz übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Musterverträge.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alle Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 sind verpflichtet, ein Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen. Gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Energieaudits, ist mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unternehmen, die zwischen dem 5. Dezember 2015 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangt haben, müssen das erste Energieaudit spätestens 20 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt haben. Unternehmen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangen, müssen das erste Energieaudit spätestens 20 Monate nach diesem Zeitpunkt durchgeführt haben.“

c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „und Absatz 2“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ferner sind Unternehmen von der Pflicht nach Absatz 1 freigestellt, deren Gesamtenergieverbrauch über alle Energieträger hinweg umgerechnet in Kilowattstunden im Jahr 500.000 Kilowattstunden oder weniger beträgt. Maßgeblich ist dabei der Gesamtenergieverbrauch in dem Kalenderjahr, das dem Jahr, in dem ein Energieaudit erfolgen müsste, vorausgeht.“

4. § 8a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine eingehende Prüfung, Analyse und Dokumentation des Endenergieverbrauchs von Unternehmen und deren Standorten, insbesondere von deren Gebäuden oder Gebäudegruppen, Betriebsabläufen und Anlagen in der Industrie einschließlich der Beförderung mit einschließen“.

b) In Nummer 4 werden die Wörter „anstatt auf einfachen Amortisationszeiten basieren“ durch die Wörter „basieren; der Energieauditbericht muss mindestens die Amortisationszeit, die Rentabilität und den Kapitalwert einer Investition auführen“ ersetzt.

c) In Nummer 5 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „; dazu sind 100% des Gesamtenergieverbrauchs zu ermitteln und mindestens 90% des Gesamtenergieverbrauchs eines verpflichteten Unternehmens zu untersuchen“ eingefügt.

5. § 8b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Qualifizierung“ ein Komma eingefügt, das Wort „und“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt und nach dem Wort „Erfahrung“ werden die Wörter „und regelmäßiger Fortbildungen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die für hochwertige Energieaudits nach DIN 16247-1 erforderlichen Kenntnisse sind durch regelmäßige fachbezogene Fortbildungen auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Energieauditoren haben sich vor der Durchführung des ersten Energieaudits beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu registrieren und dabei die Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 2 nachzuweisen. Der erstmalige Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist bis spätestens drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, zu erbringen. Die anschließenden Nachweise über die Erfüllung der fortlaufenden Fortbildung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sind ebenfalls gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erbringen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. § 8c wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Unternehmen sind verpflichtet, die Durchführung eines Energieaudits gemäß § 8 Absatz 1 und Absatz 2 gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erklären. Hierfür sind aus dem Energieauditbericht

1. Angaben zum Unternehmen und zur Person, die das Energieaudit durchgeführt hat,
2. Angaben zum Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr auch unterteilt nach Energieträgern,
3. die bestehenden Energiekosten in Euro pro Jahr auch unterteilt nach Energieträgern,
4. die identifizierten und vorgeschlagenen Maßnahmen inklusive Angabe der Investitionskosten, zu erwartenden Energieeinsparungen in Kilowattstunden pro Jahr und in Euro und
5. die Kosten des Energieaudits (unternehmensintern und -extern)

über ein dafür vorgesehenes Portal elektronisch zu übermitteln. Satz 1 gilt auch für Unternehmen, die nach § 8 Absatz 4 von der Energieauditpflicht freigestellt sind. Diese haben nur die Angaben nach Satz 2 Nummern 1 bis 3 zu übermitteln.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und in Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 8 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 3 und 4“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Angabe „§ 8 Absatz 1“ wird durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 die Angabe „Absatz 3“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Zertifikat“ die Wörter „oder durch einen Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines solchen Systems“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „gültig ist“ die Wörter „oder durch einen Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines solchen Systems“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben

cc) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Dieser Nachweis“ durch die Wörter „Der Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Systems nach § 8 Absatz 3“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2018 (BGBl. I S. 888)“ und die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725)“ werden durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299; 2018 I S. 126)“ ersetzt
- ccc) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „Dezember 2011“ durch die Angabe „November 2018“ ersetzt.

dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Erfolgt die Nachweisführung nach Satz 1 durch einen Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Systems nach § 8 Absatz 3, so muss spätestens nach in der Regel zwei Jahren ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat beziehungsweise ein gültiger Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der zuständigen EMAS-Registrierungsstelle vorliegen. Bei Unternehmen mit mehreren Unternehmensteilen oder Standorten ist es für die Nachweisführung unschädlich, wenn für die einzelnen Unternehmensteile oder Standorte unterschiedliche Systeme nach § 8 Absatz 3 betrieben werden.“

h) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 8 Absatz 4 erfolgt durch geeignete Belege.“

7. § 8d wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „, Bau und Reaktorsicherheit“ werden durch die Wörter „und nukleare Sicherheit“ ersetzt.
- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Angaben zur Nachweisführung nach § 8c.“

8. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Monitoring und Koordinierung zur Überwachung und Bewertung von Energieeinsparungen durch Energieeffizienzmaßnahmen hinsichtlich der Erreichung nationaler und europäischer Einsparziele sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der Monitoringaktivitäten;“.

b) In Nummer 10 wird nach dem Wort „von“ die Wörter „Information zu“ eingefügt.

c) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 8 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8a Absatz 3“ ersetzt.

d) In Nummer 14 werden die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)“ durch die Wörter „Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)“ ersetzt.

e) Nach Nummer 14 werden die folgenden Nummern 15 bis 17 eingefügt:

„15. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Koordinierung von Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz zwischen Bund und Ländern.

16. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Entwicklung, inhaltlichen Konzeption und Weiterentwicklung der Förderung im Bereich der Energieeffizienz;

17. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Verbesserung der Datengrundlage im Gebäudebereich;“.

f) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 18.

9. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, Bau und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „und nukleare Sicherheit“ ersetzt.

10. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Energieaudit oder Energieauditbericht entgegen § 8 Absatz 1 und Absatz 2 nicht rechtzeitig, nicht richtig, nicht vollständig oder ohne die nach § 8b erforderliche Fachkunde durchführt beziehungsweise erstellt,“.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 8 Absatz 3 Nummer 1 ein Energiemanagementsystem oder entgegen § 8 Absatz 3 Nummer 2 ein Umweltmanagementsystem nicht rechtzeitig eingeführt hat.“

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und nach der Angabe „Satz 2“ werden die Wörter „oder Absatz 2“ eingefügt.

d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4, die Wörter „entgegen § 8c Absatz 2 oder Absatz 6 Satz 4“ werden durch die Wörter „entgegen § 8c Absatz 3 oder Absatz 7 Satz 2“ ersetzt und der Punkt am Satzende wird durch ein Komma ersetzt.

e) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. seiner Erklärungspflicht gemäß § 8c Absatz 1 nicht nachkommt.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit diesem Gesetzesentwurf wird im Wesentlichen das Ziel verfolgt, die geltenden Regelungen zu den verpflichtenden Energieaudits in §§ 8 ff. EDL-G weiterzuentwickeln und zu vereinfachen.

Ein Energieaudit musste in Ansehung des § 8 Absatz 1 Nummer 1 EDL-G erstmals bis zum 5. Dezember 2015 durchgeführt werden. Gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Durchführung des Energieaudits ist dieses gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 EDL-G mindestens alle vier Jahre zu wiederholen. Von der Energieauditpflicht des EDL-G betroffen sind insgesamt etwa 50.000 Unternehmen, wobei auch solche Unternehmen erfasst sind, die sich in einem Konzernverbund befinden.

Zusätzlich hat sich aus der Vollzugspraxis Bedarf für Klarstellungen in den Regelungen zu den Begriffsdefinitionen in § 2 EDL-G, zu den Anforderungen an die Energieaudits gemäß § 8a EDL-G sowie zu § 9 EDL-G ergeben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Bei der Verpflichtung von sogenannten Nicht-KMU zur regelmäßigen Durchführung von Energieaudits gemäß §§ 8 ff. EDL-G handelt es sich um eine Umsetzung der Vorgaben des Artikel 8 Absatz 1, 4 bis 7 der Richtlinie 2012/27/EU. Diese Pflicht betrifft rund 50.000 Unternehmen. Erfahrungen aus der Vollzugspraxis seit 2016 zeigen die Notwendigkeit auf, solche Unternehmen, für die ein Energieaudit nicht kostenwirksam ist, von der Verpflichtung zu entlasten. Ferner sollen Unternehmen, die freiwillig mit der Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems vor dem fälligen Wiederholungsaudit begonnen haben, weiterhin in der Einführungsphase von der Energieauditpflicht freigestellt bleiben. Durch ergänzende Regelungen zu den Anforderungen an ein Energieaudit insbesondere durch die Aufnahme einer Fortbildungspflicht für Energieberater soll sichergestellt werden, dass Unternehmen Entscheidungen über Effizienzinvestitionen auf Basis hochwertiger Energieaudits treffen können. Entsprechend dem Vorbild in anderen Ländern soll zudem die Vollzugstransparenz durch eine Online-Erklärung des Energieaudits erhöht werden. Hiermit wird sichergestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland ihrer Überwachungspflicht aus Artikel 8 Absatz 4 Richtlinie 2012/27/EU adäquat nachkommen kann. Darüber hinaus wird eine Reihe von Klarstellungen aufgenommen. Diese betreffen den Adressatenkreis, die Bußgeldtatbestände und die Aufgaben der beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichteten Bundesstelle für Energieeffizienz.

III. Alternativen

Keine. Die geprüften Alternativen einer Umsetzung durch Verwaltungsvorschriften oder freiwillige Vereinbarungen sind nicht geeignet die Gesetzesziele zu erreichen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz (GG). Danach erstreckt sich

die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz auf das Recht der Wirtschaft, wozu insbesondere auch der Bereich Energiewirtschaft gezählt wird. Das Recht der Energiewirtschaft bezieht sich dabei neben den traditionellen Fragen der Energieerzeugung oder -verteilung vor allem auch auf die Bereiche der Energieeinsparung und der Energieeffizienz. Bei der Verpflichtung sogenannter Nicht-KMU zur Durchführung von Energieaudits handelt es sich um eine Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz. Die Regelung in einem bundeseinheitlichen Gesetz ist zudem zur Wahrung der Wirtschaftseinheit gemäß Artikel 72 Absatz 2 Variante 3 GG erforderlich. Hierdurch werden Wettbewerbsnachteile vermieden, die durch uneinheitliche Anforderungen an die Unternehmen unwillkürlich folgen würden und damit Auswirkungen, die wirtschaftspolitisch nicht tragfähig sind. Das EDL-G adressiert Energiedienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz im Gesamten. Hierzu zählen auch Energieaudits, die deshalb ihren rechtlichen Niederschlag in dem bislang geltenden EDL-G gefunden haben. An dieser Bewertung haben Entwicklungen der vergangenen Jahre nichts geändert.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit geltendem Recht der Europäischen Union. Es handelt sich dabei um die Sicherstellung einer hinreichenden Umsetzung der Vorgaben des Artikels 8, 13 und 7 der Richtlinie 2012/27/EU. Insbesondere werden hierdurch keine Grundfreiheiten (un-)mittelbar eingeschränkt. Auch mit übrigen geltendem Recht ist der Gesetzesvorschlag zur Änderung des EDL-G vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetzesentwurf werden rund 3.500 Unternehmen von dem Aufwand eines Energieaudits entlastet. Durch die Möglichkeit für Unternehmen die Erklärung bezüglich ihrer Energieauditpflicht online gestützt zu erbringen, kann die bisher auf angekaufte Adressdaten gestützte Überwachung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle reduziert beziehungsweise zielgerichteter und vereinfacht erfolgen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er dient zur wirksameren Ausgestaltung der Energieauditverpflichtung nach § 8ff. und damit der Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Abgesehen von dem unter Punkt 4 dargestellten Erfüllungsaufwand entstehen durch das Gesetz weder für den Bund noch für die Länder oder Kommunen finanzielle Belastungen.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind durch die Regelungen in diesem Gesetz nicht betroffen. Folglich entsteht für sie kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die folgenden Ausführungen wird wie in der Begründung zum Vorgängergesetz weiterhin von einer Gesamtzahl an Nicht-KMU in Deutschland im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Anhang Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6.5.2003 (ABl. L 124/36 v. 20.5.2003) von rund 50.000 von diesem Gesetz betroffenen Unternehmen ausgegangen.

Insgesamt ergibt sich für die Wirtschaft auf Basis einer Ex-Ante-Abschätzung ein einmaliger Sachaufwand für die Erstqualifikation der Energieauditorer in Höhe von 1.600 Tsd. Euro, dem eine jährliche Entlastung von 5.484 Tsd. Euro entgegensteht. Die einzelnen Bestandteile werden im Folgenden näher erläutert.

Durch § 8 Absatz 4

Durch die Einführung einer Verbrauchsgrenze in Höhe von 500.000 Kilowattstunden werden Unternehmen von der Energieauditpflicht freigestellt, für welche die Durchführung eines Energieaudits nicht kostenwirksam ist. Auf Grundlage der Evaluierung der ersten Energieauditrunde ergibt sich ein Anteil von Nicht-KMU mit einem Gesamtenergieverbrauch von weniger als 500.000 Kilowattstunden von rund 7%. Hochgerechnet auf die angenommene Gesamtzahl von 50.000 Nicht-KMU beläuft sich Zahl damit auf 3.500 Unternehmen. Weitergehenden Auswertungen einer anlässlich der ersten Energieaudit-Verpflichtungsrunde durchgeführten Unternehmensbefragung zu Folge lagen die mittleren Gesamtkosten für ein Energieaudit (unternehmensintern und -extern) für Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch bis 500.000 Kilowattstunden bei 6.700 Euro. Mithin ergibt sich durch die neu eingeführte Verbrauchsmindestgrenze eine jährliche Entlastung beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 5.862 Tsd. Euro.

Durch § 8b Absatz 1

Von den zurzeit 2.400 Beratern für Unternehmen sind etwa 1.600 für das Förderprogramm „Energieberatung im Mittelstand“ zugelassen. Für diese Berater gilt bereits heute eine Fortbildungspflicht, an die sich der Gesetzentwurf anlehnt. Durch die gesetzliche Fortbildungspflicht werden daher nur rund 800 Berater neu belastet. Gefordert werden in der Energieberatung im Mittelstand 80 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten). Geht man von einem durchschnittlichen Preis von circa 25 Euro pro Unterrichtseinheit aus, ergibt sich bei 800 Beratern folglich ein einmaliger Sachaufwand für Fortbildungen von circa 1.600 Tsd. Euro.

Neben der verpflichtenden Qualifikation für die Erstzulassung ist des Weiteren eine kontinuierliche Fortbildungspflicht geplant. Als Orientierung dient hier die Energie-Effizienz-Expertenliste des Bundes. Dort können sich Berater aus dem Programm "Energieberatung im Mittelstand" listen lassen, um besser auffindbar zu sein. Der Eintrag muss alle drei Jahre verlängert werden, hierfür müssen mindestens 16 Unterrichtseinheiten nachgewiesen werden. Diese Anforderung erscheint auch für den Bereich der Energieaudits sinnvoll. Als Kosten ergeben sich hier pro Berater alle drei Jahre 400 Euro für den Fortbildungsnachweis. Bei 800 Beratern, die bisher nicht im Programm Energieberatung im Mittelstand gelistet sind, ergeben sich somit zusätzliche jährliche Kosten von circa 107 Tsd. Euro pro Jahr.

Durch § 8c Absatz 1

Von der Einführung einer elektronischen Energieauditerklärung sind Unternehmen in zwei Fallgruppen betroffen:

- a) Unternehmen, die einer Energieauditpflicht unterliegen

Zur Abschätzung der Fallzahl der von einer Meldepflicht betroffenen Unternehmen ist auf Basis der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gezogenen Stichprobe zur Überprüfung der Energieauditverpflichtung anlässlich der ersten Energieauditrunde anzunehmen, dass rund 30 Prozent der Nicht-KMU (mithin also rund 15.000) über ein Energiebeziehungsweise Umweltmanagementsystem verfügen. Weiter lässt sich auf dieser Datengrundlage die Zahl der aufgrund der Energieverbrauchsschwelle nach § 8 Absatz 4 befreiten Unternehmen auf 3.500 beziffern. Somit verbleiben rund 31.500 Energieaudit- und meldepflichtige Unternehmen. Zur Bezifferung der Kosten dieser Informationspflichten wird davon ausgegangen, dass für diese Fallgruppe sich alle zur Erfüllung der Energieauditerklärung notwendigen Informationen im Energieauditbericht wiederfinden und ein Zeitaufwand von insgesamt 30 Minuten entsteht. Dieser Wert wird durch die Annahmen gestützt, dass die Meldepflicht in der Regel durch den Energieauditor im Namen des betroffenen Unternehmens durchgeführt wird und bei diesem der Aufwand aufgrund seiner Erfahrung und Vertrautheit mit der Informationspflicht in der Regel gering ausfällt. Entsprechendes gilt für das verpflichtete Unternehmen selbst, da dieses aufgrund der Ausarbeitungen und Gestaltung der Energieauditberichte ohne großen Aufwand in der Lage sein sollte, dieser Informationspflicht nachzukommen. Als Lohnkosten werden 58,80 Euro pro Stunde angesetzt, wie sie für eine Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (Wirtschaftszweig L) mit einem hohen Qualifikationsniveau vom Statistischen Bundesamt vorgegeben werden. Da die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits nur alle vier Jahre besteht, ergibt sich somit für diese Fallgruppe ein jährlicher Aufwand in Höhe von 232 Tsd. Euro.

b) Unternehmen mit Energieverbrauch gleich oder kleiner 500.000 Kilowattstunden pro Jahr

Die Zahl der Nicht-KMU, die 500.000 Kilowattstunden pro Jahr oder weniger verbrauchen und damit gemäß § 8 Absatz 4 von einer Energieauditpflicht befreit sind, wird – wie oben erwähnt – auf Basis der Evaluation der ersten Energieauditrunde auf rund 3.500 geschätzt. Für diese Fallgruppe wird bei sonst gleichen Annahmen wie bei den unter a) aufgeführten Unternehmen ein Zeitaufwand von 45 Minuten veranschlagt, da hier zu erwarten ist, dass im Vergleich zur Fallgruppe der verpflichteten Unternehmen unter a) zusätzliche Unterlagen beschafft werden müssen. Insgesamt ergibt sich somit für diese Fallgruppe ein jährlicher Aufwand von rund 39 Tsd. Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich insgesamt ein zusätzlicher jährlicher Aufwand in Höhe von 980 Tsd. Euro sowie ein einmaliger Aufwand in Höhe von 60 Tsd. Euro. Der zusätzliche Aufwand setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Durch § 8b Absatz 2

Für die Verwaltung der Registrierung und Kontrolle der neu gefassten Qualifikationsanforderungen und der Fortbildungspflicht der Energieauditoren wird der zusätzliche jährliche Personalbedarf auf 75 Prozent einer Stelle im gehobenen Dienst und damit auf 52 Tsd. Euro abgeschätzt.

Durch § 8c Absatz 1

Für die Realisierung der geplanten Energieauditerklärung sind die Programmierung eines elektronischen Portals sowie entsprechende Anpassungen der Schnittstellen im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erforderlich. Hierfür entsteht ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 60 Tsd. Euro. Zur Verwaltung und Auswertung der über das Portal gemachten Angaben wird ein jährlicher Personalaufwand von 75 Prozent einer Stelle im gehobenen Dienst veranschlagt, was einem Aufwand von 52 Tsd. Euro entspricht.

§ 9 Absatz 2 Nummer 4

Die Erweiterung der bisherigen Aufgabe um Monitoring und Koordinierungsfunktionen bei der Berichterstattung für die unterschiedlichen nationalen und europäischen Formate zur Überwachung, Meldung und Bewertung von Energieeinsparungen erfordert zusätzlich eine Stelle im höheren Dienst sowie eine Stelle im gehobenen Dienst, was einem jährlichen Personalaufwand von 175 Tsd. Euro entspricht.

§ 9 Absatz 2 Nummer 15

Zum verbesserten Informationsaustausch von Bund und Ländern mit dem Ziel einer wirkungsvollen Frühkoordinierung bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen ist eine zusätzliche Stelle im gehobenen Dienst veranschlagt. Dies entspricht einem jährlichem Personalaufwand von 70 Tsd. Euro.

§ 9 Absatz 2 Nummer 16

Die Bundesstelle für Energieeffizienz soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Umsetzung der im Jahr 2017 beschlossenen Förderstrategie zur Vereinfachung und Verbesserung bestehender Förderprogramme im Bereich Energieeffizienz mit fachlichem und technischem Sachverstand unterstützen. Dies erfordert die dauerhafte Beschäftigung von qualifiziertem Personal mit Expertise in Bezug auf die geförderten Technologien und Dienstleistungen (zum Beispiel Querschnittstechnologien, Prozess-technologien, IT, Anlagentechnik Gebäude, Heizungssysteme zur Wärmeversorgung oder Wärmenetze), für unterschiedliche Sektoren (zum Beispiel Industrie, Gewerbe, private Haushalte) sowie für Informations- und Beratungsangebote. Hierfür werden fünf Stellen im höheren Dienst veranschlagt, was einem jährlichen Personalaufwand von 526 Tsd. Euro entspricht.

§ 9 Absatz 2 Nummer 17

Im Gebäudebereich, auf den fast 40 Prozent des Endenergiebedarfs entfallen, besteht dringender Bedarf für eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung der Datenaufnahme und -verarbeitung zur Ausgestaltung einer zielgerichteten und wirksamen Gebäudeeffizienzpolitik. Hierzu ist eine zusätzliche Stelle im höheren Dienst einzurichten, was einem jährlichen Personalaufwand von 105 Tsd. Euro entspricht.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft insbesondere für mittelständische Unternehmen, für die sozialen Sicherungssysteme, sowie unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Gesetzesfolgen sind durch den Gesetzesvorschlag nicht ersichtlich. Insbesondere sind keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher oder auf die unterschiedliche Lebenssituation von Frauen und Männer erkennbar. Auch demografische Auswirkungen durch das Gesetz in der vorgeschlagenen Form sind nicht sichtbar.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da es sich um die Umsetzung von verpflichtendem Europäischem Recht (Artikel 8 Absätze 4 bis 7 Richtlinie 2012/27/EU) handelt, das seinerseits nicht befristet ist. Diese Regelung blieb im Zuge der letzten Novellierung auf Europäischer Ebene unangetastet und wurde insoweit bestätigt.

Eine Evaluierung der Regelung ist mit Ablauf des nächsten Zyklus vorgesehen. Dabei sollen anknüpfend an die vergangene Evaluierung die erreichten Energieeinsparungen evaluiert und analysiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen)

Zu Nummer 1

§ 2 (*Begriffsbestimmungen*)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung aufgrund letzter Gesetzesänderungen.

Zu Buchstabe b

Die bisher geltende Legaldefinition der Energiedienstleistung wird entsprechend der Weiterentwicklung des Energiedienstleistungsmarktes angepasst. Danach ist Energiedienstleistung jede durch Dritte erbrachte, die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen vorbereitende, unterstützende, planende und /oder durchführende Tätigkeit. Entscheidend ist, dass diese auch rein informatorischer Natur sein kann. Die Anpassung dient der Erfüllung der Aufgabe der Bundesstelle für Energieeffizienz, die Entwicklung des Energiedienstleistungsmarktes zu beobachten.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung aufgrund letzter Gesetzesänderungen.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Anpassung aufgrund letzter Gesetzesänderungen.

Zu Nummer 2

§ 6 (*Information der Marktteilnehmer*)

Die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen im Wege von Dienstleistungsverträgen, in denen der Auftragnehmer die Maßnahme über Einsparungen finanziert oder Einspargarantien gewährt, stellt ein besonderes Segment des Dienstleistungsmarktes dar, für das insbesondere in Form des Einspar-Contracting ein besonderes Potential für Steigerungen der Energieeffizienz und der CO₂-Einsparungen gesehen wird. Gleichzeitig besteht hierzu ein erheblicher Bedarf an neutralen Informationen und an einer Bündelung bestehender Musterverträge im Bereich Einspar-Contracting. Dies soll mit der Änderung stärker in den Fokus durch die Bundesstelle genommen werden.

Zu Nummer 3

§ 8 (*Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits; Verpflichtungsbefreiung*)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die aktuelle Gesetzesfassung trifft keine Regelung für den Fall, dass ein Unternehmen erst nach dem Stichtag 5. Dezember 2015 den Status

eines Nicht-KMU (zum Beispiel durch Gründung, Fusion etc.) erhalten hat. Die dadurch entstehende Rechtsunsicherheit, ob solche Unternehmen von § 8 erfasst werden, wird durch die Änderung beseitigt. Eine Rückwirkung wird durch die Übergangsfrist von 20 Monaten ab Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vermieden. In Zukunft hat jedes neu entstehende Nicht-KMU in der 20 Monatsfrist sein Erstenergieaudit durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Wiederholungsfrist von vier Jahren.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Redaktionell bedingte Anpassung.

Zu Buchstabe d

Mit dieser Änderung werden Nicht-KMU, für die eine Durchführung von Energieaudits nicht kostenwirksam ist, entlastet. Nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 4 Richtlinie 2012/27/EU verpflichtet das europäische Recht die Mitgliedsstaaten dazu, sicherzustellen, dass die sogenannten Nicht-KMU in regelmäßigem Turnus kostenwirksame Energieaudits durchführen lassen. Berechnungen auf Grundlage der bei Einführung der Energieauditpflicht gewonnenen Daten zeigen, dass bei Unternehmen, deren Gesamtenergieverbrauch pro Jahr über alle Energieträger hinweg unter 500.000 Kilowattstunden liegt, alleine die Gesamtkosten für ein Energieaudit in der Regel die möglichen Einsparungen übersteigen, die durch die Umsetzung der im Energieauditbericht vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb von vier Jahren erzielt werden könnten. Die Durchführung eines Energieaudits ist daher als nicht kostenwirksam zu betrachten. Mit dem Vorschlag wird diesem Umstand insoweit Rechnung getragen, als eine Bagatellgrenze in Höhe von 500.000 Kilowattstunden Gesamtenergieverbrauch pro Jahr über alle Energieträger hinweg eingeführt wird. Andere Mitgliedsstaaten wie etwa Dänemark haben ebenfalls eine Bagatellgrenze eingeführt. Hierdurch werden Unternehmen mit einem geringeren Verbrauch von der Energieauditpflicht freigestellt. Sie müssen das Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen nach Maßgabe des neu angefügten § 8c Absatz 7 zum Stichtag mit geeigneten Nachweisen belegen.

Zu Nummer 4

§ 8a (Anforderungen an Energieaudits; Verfügbarkeit von Energieaudits)

Die Erfahrungen in der Verwaltungspraxis haben gezeigt, dass hinsichtlich der Anforderungen an das Energieaudit Klarstellungen im Gesetz erfolgen sollten, um die Qualität der Energieauditberichte zu erhöhen. Nur hochwertige Energieaudits bieten Unternehmen eine wirkungsvolle Unterstützung bei der Entscheidung über Effizienzinvestitionen.

Zu Buchstabe a

Energieverbrauchsprofile entsprechen nicht dem umfassenden Ansatz des Energieaudits nach DIN 16247-1. Erforderlich ist eine eingehende Prüfung und Dokumentation des Energieverbrauchs an den Standorten der Unternehmen. Bei Unternehmen mit Filialstruktur und einer Vielzahl von Standorten ist die repräsentative Prüfung ausgewählter und repräsentativer Standorte entsprechend dem Leitfaden des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weiter möglich.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der Regelung des § 8a Absatz 1 Nummer 4 zur Wirtschaftlichkeitsbewertung von im Energieaudit identifizierten Maßnahmen dient den Interessen der Un-

ternehmen. Vielfach beschränken sich Energieauditberichte auf eine einfache Amortisationszeitberechnung, die dem Unternehmen lediglich eine grobe wirtschaftliche Risikobewertung für identifizierte Maßnahmen liefert. Erheblich mehr Aussagekraft bieten Berechnungen der Rentabilität einer Investition über die interne Verzinsung sowie deren Kapitalwert.

Zu Buchstabe c

Um den Begriff der Repräsentativität klarzustellen, wird nunmehr vorgegeben, dass im Rahmen des Energieaudits stets 100% des Gesamtenergieverbrauchs erfasst und mindestens 90% des Gesamtenergieverbrauchs eines Unternehmens untersucht werden müssen.

Zu Nummer 5

§ 8b (Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen)

Zu Buchstabe a

Zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger Energieaudits, die dem Unternehmen eine fundierte Entscheidungsgrundlage geben sollen, ist angesichts des dynamisch weiterentwickelnden Standes der Technik eine regelmäßige Fortbildung der Energieauditberater unabdingbar.

Zu Buchstabe b

Mit der neuen Regelung sollen sich die Energieberater, die als Energieauditoren im Sinne von § 8b tätig werden wollen, vor der Durchführung ihres ersten Energieaudits beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle registrieren lassen. Hierdurch soll eine Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben des § 8 Absatz 1 sichergestellt werden. Registriert werden dabei nur diejenigen Energieauditoren, welche die erforderliche Fachkunde gemäß den Vorgaben des § 8b Absatz 1 besitzen. Für die erstmalige Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 gilt dabei eine Sonderregelung: Diese muss innerhalb von drei Jahren, gerechnet ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, erbracht und beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachgewiesen werden. Die Erfüllung der anschließenden fortlaufenden Fortbildungspflicht muss ebenfalls gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachgewiesen werden. Näheres wird über eine entsprechende Verordnung geregelt.

Zu Buchstabe c

Redaktionell bedingte Anpassung.

Zu Nummer 6

§ 8c (Nachweisführung)

Zu Buchstabe a

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 Richtlinie 2012/27/EU besteht für Deutschland und die anderen Mitgliedstaaten eine Überwachungspflicht. Das mittels Ankauf von Unternehmensadressen praktizierte Verfahren der Stichprobenkontrolle hat sich im Vollzug als problematisch herausgestellt, da die Probe nicht auf die energieauditpflichtigen Unternehmen begrenzt werden kann. Daher sollen Unternehmen nach dem Vorbild der Länder Frankreich, Italien, Österreich, Dänemark und Schweden gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als Vollzugsbehörde eine Online-Erklärung über das durchgeführte Energieaudit abgeben. Ein ähnliches elektronisches Portal besteht bereits in Bezug auf den Stromverbrauch für Unternehmen, die Vergünstigungen im Rahmen der Besonderen

Ausgleichsregelung (EEG) in Anspruch nehmen möchten oder am Emissionshandelssystem teilnehmen.

Mit einer solchen Erklärungspflicht kann der europarechtlichen Verpflichtung zur effizienten Vollzugskontrolle sachgerecht nachgekommen werden. Gleichzeitig kann das Portal genutzt werden, den Unternehmen in Form von zielgerichteten Informationen über Fördermöglichkeiten ein Mehrwert geboten werden. Die auf Basis der aus dem Energieauditbericht übermittelten Eckdaten ermöglichen zudem dem Bund eine gezieltere und bessere Steuerung energiepolitischer Maßnahmen. Das Interesse der Unternehmen am Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wird sichergestellt.

Zu Buchstabe b

Redaktionell bedingte Anpassung.

Zu Buchstabe c

Redaktionell bedingte Anpassung.

Zu Buchstabe d

Redaktionell bedingte Anpassung.

Zu Buchstabe e

Redaktionell bedingte Anpassung.

Zu Buchstabe f

Redaktionell bedingte Anpassung.

Zu Buchstabe g

Die bislang für den Zeitraum zwischen dem 5. Dezember 2015 und dem 31. Dezember 2016 geltende Sonderregelung für Unternehmen, die damit begonnen haben ein Energiemanagementsystem oder ein Umweltmanagementsystem einzuführen, wird fortgeschrieben. Mit der Einrichtung dieser nach europäischen beziehungsweise internationalen Normen zertifizierten Systeme gehen die Unternehmen deutlich über die Maßnahmen innerhalb eines Energieaudits hinaus und unterstellen sich einem auf Dauer angelegten Prozess.

Die Erfahrungen der vergangenen Energieauditperiode haben gezeigt, dass es genügt, wenn zum Zeitpunkt der Nachweiserbringung ein Nachweis über den Beginn der Einrichtung beigebracht wird. Das Zertifikat beziehungsweise ein gültiger Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der zuständigen EMAS-Registrierungsstelle müssen nach in der Regel zwei Jahren nachgereicht werden.

Zu Buchstabe h

Mit dem Anfügen des Absatzes 7 in § 8c wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein weiterer Freistellungstatbestand in § 8 Absatz 4 geschaffen wurde. Hierdurch wird die Nachweisführung über das Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen geregelt. Die Unternehmen, die unter den Freistellungstatbestand des § 8 Absatz 4 fallen, haben die dazu geeigneten Nachweise zu erbringen. Es handelt sich dabei um solche Nachweise, die zweifelsfrei zu belegen vermögen, dass der Gesamtverbrauch pro Jahr über alle Energieträger hinweg die Grenze von 500.000 Kilowattstunden nicht übersteigt.

Zu Nummer 7

§ 8d (Verordnungsermächtigung)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung des Wortlautes erfolgt die Anpassung an den geänderten Ressortzuschnitt im Nachgang zur Wahl des 19. Bundestages im Jahr 2017. Das vormalige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ist nunmehr das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Zu Buchstabe b

Die Ermächtigung zur Regelung näherer Angaben zur Nachweisführung im Sinne des § 8c soll es ermöglichen, flexibel auf sich in der Praxis ergebende Bedürfnisse reagieren zu können.

Zu Nummer 8

§ 9 (Bundesstelle für Energieeffizienz)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung sichert ein wirksames und transparentes Maßnahmenmonitoring. Es wird eine kontinuierliche Erhebung und Berechnung der erzielten Energie- und CO₂-Einsparungen durch eine hierfür eigens vorgesehene Stelle sichergestellt. Damit kann nicht nur eine wirksame Kontrolle darüber erfolgen, ob mit den umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen europäische und nationale Vorgaben erreicht werden. Durch ein solches Monitoring- und Überprüfungssystem können auch wertvolle Daten gebündelt, in Berichtsformaten zur weiteren Verwendung aufgearbeitet werden. Die hierdurch geschaffene Transparenz ermöglicht eine gezielte (Weiter-) Entwicklung und Vorbereitung von energieeffizienzpolitischen Maßnahmen.

Zu Buchstabe b

Diese Ergänzung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 6 Absatz 2, wonach dem geänderten Bedürfnis an einer Bündelung von Informationen zu auf dem Markt verfügbaren Musterverträgen Rechnung getragen wird. Durch die Konkretisierung auf Informationen zu Musterverträgen wird die Aufgabe, womit die Bundesstelle für Energieeffizienz gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 betraut ist, angepasst.

Zu Buchstabe c

Redaktionell bedingte Anpassung.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Anpassung aufgrund letzter Gesetzesänderungen.

Zu Buchstabe e

Neue Nummer 15:

Für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen existiert in Bund und Ländern eine Vielzahl von Förderinstrumenten mit teils erheblichen Überschneidungen im Anwendungsbereich. Um die daraus entstehenden Ineffizienzen sowohl für die Anwender als auch hinsichtlich des effektiven Einsatzes von Haushaltsmitteln entgegen zu wirken, soll das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Aufgabe erhalten, den Informati-

onsaustausch von Bund und Ländern mit dem Ziel einer wirkungsvollen Frühkoordination bei Förderprogrammen zu organisieren.

Neue Nummer 16:

Die Förderprogramme des Bundes im Bereich der Energieeffizienz bilden einen Eckpfeiler der Energieeffizienzpolitik der Bundesregierung. Die Optimierung von Anreizinstrumenten hat im Rahmen der Erreichung der Energieeffizienzziele der Bundesregierung den Charakter einer auf Dauer angelegten Aufgabe. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat im Jahr 2017 eine Förderstrategie verabschiedet, deren Ziel es ist, die Fördereffizienz seiner Programme ständig zu verbessern und die Förderung adressatengerechter zu gestalten. Durch die zugewiesene Aufgabe soll die vorhandene Expertise der Bundesstelle für Energieeffizienz im Bereich der Konzeption und (Weiter-)Entwicklung von Förderprogrammen sowie die Erfahrungen des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle aus der Administration einer Vielzahl von Förderprogrammen für den Bund stärker genutzt und die Bundesstelle für Energieeffizienz stärker in die Umsetzung der Förderstrategie eingebunden werden.

Neue Nummer 17:

Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele im Gebäudebereich ist ein signifikanter Sanierungsfortschritt im Wohn- und Nichtwohngebäudebestand erforderlich. Hierzu werden zahlreiche, insbesondere auch förderrechtliche Maßnahmen vom Bund ergriffen. Eine verlässliche langfristige Planung von energiepolitischen Maßnahmen im Gebäudebereich kann am besten sichergestellt werden, wenn die notwendigen Datenerhebungen und die Pflege der Datenbank über den gesamten Zeitraum in derselben Hand liegen.

Zu Buchstabe f

Redaktionell bedingte Anpassung.

Zu Nummer 9

Siehe Erläuterung zu Nummer 7 Buchstabe a.

Zu Nummer 10

§ 12 (*Bußgeldvorschriften*)

Die Anpassungen in § 12 dienen der Klarstellung der bußgeldbewerten Handlungen.

Zu Buchstabe a

Nach § 12 Nummer 1 wird künftig auch mit Bußgeld belegt werden können, wer ein Energieaudit durchführt oder einen Energieauditbericht erstellt, obschon er nicht die gemäß § 8b Absatz 1 erforderliche Fachkunde besitzt. Zugleich wird damit klargestellt, dass sich der Tatbestand auch auf die Erstellung des Energieauditberichts bezieht. In diesem Fall war der Wortlaut bislang nicht eindeutig.

Zu Buchstabe b

Gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 handelt nunmehr ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 3 Nummer 1 ein Energiemanagementsystem oder entgegen § 8 Absatz 3 Nummer 2 ein Umweltmanagementsystem nicht rechtzeitig eingeführt hat.

Zu Buchstabe c

Mit dem Verweis auf § 8c Absatz 2 wird eine Regelungslücke geschlossen. Dies ist erforderlich, um auch Unternehmen, die zwar nicht in den Verpflichtetenkreis des § 8 fallen, weil sie keine sogenannten Nicht-KMU sind, die aber die Pflicht trifft eine entsprechende Selbsterklärung gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abzugeben, tatbestandlich zu erfassen.

Zu Buchstabe d

Redaktionell bedingte Anpassung.

Zu Buchstabe e

Mit § 12 Absatz 1 Nummer 4 wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand auch für den Fall geschaffen, dass ein Verpflichteter gemäß Artikel 8 Absatz 1 seiner Erklärungspflicht nach § 8c Absatz 7 nicht nachkommt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.